

Brüssel, den 6. Oktober 2025
(OR. en)

13451/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0232 (COD)**

**ENV 929
CLIMA 388
AGRI 457
FORETS 80
RECH 418
TRANS 426
CODEC 1413**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. September 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 596 final
Betr.:	MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union betreffend den Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie zur Bodenüberwachung und -resilienz (Bodenüberwachungsgesetz)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 596 final.

Anl.: COM(2025) 596 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.9.2025
COM(2025) 596 final

2023/0232 (COD)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
betreffend den
Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie zur
Bodenüberwachung und -resilienz (Bodenüberwachungsgesetz)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den**Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie zur
Bodenüberwachung und -resilienz (Bodenüberwachungsgesetz)****1. HINTERGRUND**

Übermittlung des Vorschlags an das Europäische Parlament und den Rat (Dokument COM(2023) 416 final – 2023/0232 COD):	5. Juli 2023.
Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses:	25. Oktober 2023.
Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung:	10. April 2024.
Übermittlung des geänderten Vorschlags:	entfällt.
Festlegung des Standpunkts des Rates:	29. September 2025.

2. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION

Ziel des Vorschlags für eine Richtlinie ist es, einen robusten und kohärenten Bodenüberwachungsrahmen für alle Böden in der gesamten EU zu schaffen und die Bodengesundheit in der Union kontinuierlich zu verbessern; dadurch sollen bis 2050 gesunde Böden erreicht und ein gesunder Zustand der Böden aufrechterhalten werden, sodass die Böden vielfältige Ökosystemleistungen in einem Umfang erbringen können, der den ökologischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen gerecht wird, sowie die Auswirkungen des Klimawandels und des Verlusts an biologischer Vielfalt verhindern und abmildern und die Widerstandsfähigkeit gegen Naturkatastrophen und die Ernährungssicherheit erhöhen können; zudem soll die Bodenkontamination auf ein Niveau reduziert werden, das nicht mehr als schädlich für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gilt.

3. BEMERKUNGEN ZU DEM STANDPUNKT DES RATES

Der in erster Lesung festgelegte Standpunkt des Rates spiegelt die politische Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat vom 10. April 2025 voll und ganz wider. Die Kommission unterstützt diese Einigung, deren wichtigste Punkte nachstehend dargelegt werden.

- Überwachung der Bodengesundheit: Die beiden gesetzgebenden Organe kamen überein, auf dem Vorschlag der Kommission aufzubauen, indem gemeinsame Analyse- und Probenahmeverfahren, eine gemeinsame Liste von Bodengesundheitsdeskriptoren und Kriterien für gesunde Böden eingeführt werden. Sie kamen überein, über den Vorschlag der Kommission hinauszugehen, indem sie

die Überwachung zusätzlicher Bodenkontaminanten (PFAS, Pestizide und ihre Metaboliten) und einen anspruchsvolleren gemeinsamen Deskriptor für die biologische Vielfalt des Bodens vorschreiben. Die Mitgliedstaaten dürfen die Anzahl der Stellen, an denen diese Kontaminanten und der Deskriptor für die biologische Vielfalt des Bodens überwacht werden, begrenzen. Dieser Kompromiss macht die Bodenüberwachung wertvoller, während gleichzeitig die Kosteneffizienz gewahrt und die Belastung gering gehalten wird.

- **Bewertung der Bodengesundheit:** Die beiden gesetzgebenden Organe einigten sich darauf, unverbindliche nachhaltige Zielwerte, die das langfristige ambitionierte Ziel der Richtlinie widerspiegeln, bis 2050 gesunde Böden zu erreichen, sowie von den Mitgliedstaaten zu etablierende operative Auslösewerte festzulegen, um zu bestimmen, wann eine Unterstützung durch die Mitgliedstaaten erforderlich ist. Der Kompromiss sorgt für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem langfristigen Ziel gesunder Böden und der Notwendigkeit, kurz- und mittelfristigen Maßnahmen zur Verbesserung der Bodengesundheit Vorrang einzuräumen.
- **Bodenresilienz:** Die beiden gesetzgebenden Organe kamen überein, vom Konzept der nachhaltigen Bodenbewirtschaftung zur Unterstützung der Bodengesundheit und -resilienz überzugehen. Sie kamen überein, Bestimmungen, die Verpflichtungen beinhalten könnten, die die Mitgliedstaaten an Bodenbewirtschaftler weitergeben könnten, und den Anhang zu streichen, in dem die Grundsätze der nachhaltigen Bodenbewirtschaftung aufgeführt sind. Eine Verbindung zwischen der Bewertung der Bodengesundheit und der Unterstützung der Bodenresilienz wird in Form des Konzepts der operativen Auslösewerte aufrechterhalten. Mit diesem Kompromiss werden die Anforderungen beibehalten, die es ermöglichen, den Übergang zu gesunden Böden in Gang zu setzen und die Bodenresilienz insgesamt zu erhöhen.
- **Grundsätze zur Abmilderung der Auswirkungen des Flächenverbrauchs:** Die beiden gesetzgebenden Organe kamen überein, den Schwerpunkt von allen Formen des Flächenverbrauchs auf die sichtbarsten und folgenreichsten Arten des Flächenverbrauchs, nämlich die Bodenversiegelung und den Bodenabtrag, zu verlagern, die auch am einfachsten zu überwachen sind, unter anderem durch Fernerkundung. Die beiden gesetzgebenden Organe stellten ferner klar, dass diese Bestimmungen aufwandsorientiert sind, Raumplanungsentscheidungen, die in die nationale Zuständigkeit fallen, nicht beeinträchtigen, keine neuen Genehmigungsverfahren erfordern und dass sie die Genehmigung neuer Tätigkeiten nicht verhindern sollten. Mit diesen Bestimmungen wird klargestellt, über welchen Spielraum die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Grundsätze zur Minderung des Flächenverbrauchs verfügen.
- **Frist für die Umsetzung der Richtlinie:** Die beiden gesetzgebenden Organe kamen überein, die Fristen für mehrere Verpflichtungen zu verlängern. Durch diese Verlängerungen bleibt genügend Zeit, um die Verpflichtungen aus der Richtlinie zu erfüllen und die Verwaltungs- und Finanzlast durch einen schrittweisen Umsetzungsansatz zu verringern.
- **Unterstützung durch die Kommission:** Die beiden gesetzgebenden Organe forderten, dass die Kommission den Mitgliedstaaten mit Unterstützung, Hilfe und Kapazitätsaufbau zur Seite steht. Insbesondere forderten sie die Kommission auf, die Mitgliedstaaten durch Bereitstellung nicht verbindlicher Dokumente und wissenschaftlicher Instrumente innerhalb sehr kurzer Fristen bei der Umsetzung und Anwendung zahlreicher Bestimmungen der Richtlinie zu unterstützen. Die

Unterstützung durch die Kommission wird zur Umsetzung der Richtlinie beitragen. Die Kommission betont jedoch, dass hierfür erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen erforderlich sind.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission unterstützt die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Organen und akzeptiert daher den vom Rat in erster Lesung festgelegten Standpunkt.